

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 16 (1974)

Artikel: Die vier Richtstätten im alten Chur
Autor: Cantieni, Domenic
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-972347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vier Richtstätten im alten Chur

von Domenic Cantieni

Richtplätze erinnern uns unwillkürlich an makabre Vorstellungen, an grausame Hinrichtungen aus der Vergangenheit wie aus der Gegenwart. Augenblicklich tauchen Geschichten vor unserem inneren Auge auf, die wir zum Teil bereits während unserer Schulzeit gehört haben. Wir denken etwa an den ägyptischen Oberbäcker aus der Josefsgeschichte oder an das traurige Ende Rudolfs von der Wart anlässlich des Königsmordes bei Windisch. Dokumentaraufnahmen im Fernsehen mahnen uns daran, daß die Todesstrafe auch heute noch vielerorts strafrechtlich gebilligt wird. Hinrichtungen durch den Strang und Exekutionen durch Erschießen sind Szenen auf dem Bildschirm, die auch unsere Kinder mitansehen können. Über den Sinn der Todesstrafe gehen die Meinungen seit jeher auseinander. Gute alte Nachbarn können in dieser Frage ganz grundverschiedener Ansicht sein: die einen treten unmißverständlich für eine radikale Lösung ein, die andern möchten den Missetätern die Möglichkeit zur Sühne gewähren. Diese Scheidung der Gemüter ist offenbar uralte.

1. Die älteste Churer Richtstätte beim Marsöl

Wo sich der efeumrankte Marsölturm befindet, wird wahrscheinlich jeder Durchschnittsbürger wissen. Unmittelbar unter der Hofstraße liegt der Turnplatz des Marsöl-Schulhauses, und gerade hier sollen die ersten Hinrichtungen vorgenommen worden sein. Jene Zeit liegt allerdings mehr als tausend Jahre zurück. In frühmittelalterlicher Zeit



★ mutmaßlicher Standort der ältesten Churer Richtstätte.

herrschten bei uns die Franken, die das lokale Geschehen weitgehend in die Hände von Bischöfen legten. Von Bischof Remedius (791 und 804 belegt) ist eine Strafgesetzsammlung erhalten, die als eine Rechtsquelle von hohem Wert gilt. Übertretungen der Sonntagsheiligung z. B. wurden streng geahndet. Verboten waren: Dengeln von Sensen, schmieden, Wäsche, Bier brauen, ackern, Heu schneiden, dreschen, Weinbergarbeit, reuten, zäunen, Nüsse herunterschlagen, Streue sammeln usw. Zuwiderhandelnden wurde alles genommen, was sie bei dieser Arbeit gewonnen hatten, sogar die Ochsen, die beim Pflügen gebraucht wurden.

Zauberei, heidnische Opfer und Beschwörungen wurden so bestraft: der Zauberer

wurde mit Pech begossen, auf einen Esel gesetzt und unter Schlägen durch die Ortschaft geführt. Tat er es wieder, wurden ihm Zunge und Nase abgeschnitten; beim zweiten Rückfall wurde er *hingerichtet*. Ein Mörder wurde geblendet, wenn er sich nicht loskaufen konnte! Diese Klausel läßt uns allerdings an der vorbildlichen Rechtsprechung zweifeln.

Wie lange sich der Ort der Hinrichtungen an dieser Stelle befand, entzieht sich meinen Kenntnissen. Sehr wahrscheinlich aber wurde die Richtstätte im 14. Jahrhundert, nachdem unsere Stadt mit einer 2 km langen Ringmauer umgeben worden war, an die linke Plessurseite verlegt.

2. Der Richtplatz bei der Ziegelhütte

Jenseits der Metzgerbrücke, beim heutigen Churerhof, lag einst die Ziegelhütte; später wurde dort das städtische Schlachthaus gebaut, und jetzt befindet sich an dieser Stelle der Parkplatz am Lindenquai. Hier also fanden wohl bis ins 17. Jahrhundert hinein mehrere Zeitgenossen den Tod durch das Scharfrichterschwert. Stellvertretend für diese alle sei nachfolgend zweier besonderer Männer gedacht.

Zur Zeit, als in Chur die Reformation eingeführt wurde, amtete im Kloster St. Luzi *Abt Theodor Schlegel*. Er galt weit und breit als standfester Verteidiger des katholischen Bekenntnisses. Eines Tages wurde er angeklagt, dem Bruder des berüchtigten Kastellans von Musso auf den bischöflichen Stuhl verhelfen zu wollen. Dies wurde nun sogleich als Verrat am Vaterland betrachtet, war jener Anwärter doch ein Ausländer. Der Abt wurde unverzüglich verhaftet und vor ein «Malefizgericht» gestellt. Jede Selbstverteidigung wurde abgelehnt. Der Angeklagte wurde das Opfer eines rohen Gerichtsverfahrens; d. h. er mußte grausame Folterungen über sich ergehen lassen und wurde schließlich, ohne daß man von ihm ein Geständnis erzwingen konnte, zum Tode verurteilt und bei der Ziegelhütte hingerichtet. Dies geschah im Jahre 1529.

Am 31. März 1572 herrschte in unserer Stadt große Aufregung. Auf dem Rathaus

hatte sich das Strafgericht versammelt, um das Urteil gegen *Dr. Johann Planta* zu fällen. Unterdessen lagen vor der Stadt die Fähnlein der Bergeller, Averser, Oberhalbsteiner, Obervazer, Schamser, Domleschger, Rhäzünser, Prättigauer, Davoser und aus den IV Dörfern. Sie hatten das Strafgericht eingesetzt, um die Verfehlungen Plantas zu untersuchen. Dieser war österreichischer Lehensträger der Herrschaft Rhäziüns, ein strenger, aber geachteter und unbestechlicher Staatsmann. Was hatte er denn verbrochen?

Durch eine Bulle vom 1. März 1570 hatte ihn der damalige Papst ermächtigt, alle Güter in den Bistümern Como und Chur, die durch die Reformation in protestantische Hände übergegangen waren, einzuziehen und katholischen Geistlichen zu überweisen. Unversehens erschien Planta mit seinem Sohne im Veltlin und nahm auf Grund der päpstlichen Vollmacht die Propstei von Teglio in Besitz; diese war von den Drei Bünden einer Familie Giucciardi zur Verwaltung übergeben worden. Dieses Vorgehen wurde bald erkannt, und die Reaktion darauf war ungemein bitter. Die Häupter der Drei Bünde auferlegten Planta eine saftige Buße; zudem verlangten sie von ihm die Herausgabe der päpstlichen Bulle und den Verzicht auf die Propstei in Teglio. Planta kam dieser Forderung sogleich nach und hoffte, daß die Angelegenheit dadurch erledigt sei. Aber es blieb nicht dabei; er mußte zuerst ins Unterengadin, dann nach Laax ins Oberland fliehen, wo er aber erwischt wurde. Es kam dann eben so weit, daß der 70jährige auf den Richtplatz bei der Ziegelhütte geführt wurde. Die drei Anklagepunkte hatten genügt: Geheimhaltung der päpstlichen Bulle, Besitznahme der Propstei in Teglio sowie der Verdacht, Planta habe sich mit fremder Hilfe zum Herrscher Bündens aufschwingen wollen.

Wollte man bei jenen Hinrichtungen auf die Volksmeinung achten, würde man wohl mehrheitlich feststellen, daß die Todesurteile stets von den Parteien gebilligt und verlangt wurden, die gerade am Ruder waren. Einmal waren es die Katholiken, dann die Protestanten, einmal die französisch-venetianische

Partei, dann die österreichisch-spanische. Strafgerichte und Gegenstrafgerichte waren besonders zur Zeit der Bündnerwirren an der Tagesordnung. Die Unruhen in Nordirland ließen sich mit diesen ohne weiteres vergleichen.

3. Der Richtplatz auf dem Galgenbühl

Es scheint, daß die Churer während Jahrzehnten die Möglichkeit hatten, zwei Richtplätze zu benützen, nämlich jenen bei der Ziegelhütte wie jenen an der Roßstraße, die gegen Malix hinaufführte. Betrachten wir nämlich die Holzschnitte Stumpfs und Münsters (um 1550) und den Kupferstich Matthäus Merians (1642), so erkennen wir auf allen Darstellungen draußen vor dem Obertor, etwas erhöht, das Galgengerüst und ein Rad. Münster hat es auch nicht verkneifen können, einen baumelnden Sünder an den Balken zu hängen, was den Kindern sichtlich Eindruck macht. Wenn man an die Hinrichtung der beiden Beschuldigten Georg Beeli, Landvogt von Castels, und Kaspar Baselgia, bischöflicher Hauptmann, denkt, die anno 1607 bei der Ziegelhütte stattfand, kommt man wirklich nicht darum herum, an die Möglichkeit dieser Zweispurigkeit zu denken. Ausführliche Berichte über Vollstreckungen von Todesurteilen auf dem späteren «Rosenhügel» liegen meines Wissens keine vor. Die Namensänderung und deren Grund ist ebenfalls nirgends nachzuweisen; sicher aber ist, daß der Galgenhügel im Mittelalter keinen Baumbestand aufwies und deshalb von weither sichtbar war.

Aus meiner Kindheit weiß ich, daß wir etwa bei einem sonntäglichen Spaziergang mit einem gewissen Erschauern die Stelle passierten, wo noch heute an der Malixerstraße ein seltsam geformtes Gartenhäuschen zu sehen ist. Wir dachten dabei an Totenschädel und blutbespritzte Schwerter. Wir konnten doch nicht wissen, daß dieses Häuschen nichts anderes als der versetzte Gabentempel war, der am Eidgenössischen Schützenfest 1842 auf der Quader aufgestellt worden war. Das Volk hatte offenbar schon längst vergessen, daß die Stätte des Grauens an der Stelle zu suchen war, wo heute der Springbrunnen sprudelt.

Wo aber fundierte Angaben fehlen, vermag das Sagenhafte zu keimen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich die *Sage vom angefrorenen Kopf* bis heute erhalten hat. Sie folgt hier in echtem Churer Dialekt nach einer Erzählung unseres unvergeßlichen Karl Lendi:

«Uff am Rosahügel ob am Wälschdörfli, wo ma früanar dia arma sündar hiigrichtat hätt, hetti amool au wider aina sölla khöpft wärda. As isch zmitzt im wintar gsi und allas pickalhärt gfroora. Wäga därre vardalischä khelti isch denn au gäär niamart gu zualuaga khoo. Nu d'r härr pfarrar und dar scharfrichtar sind mit dem arma hudar uff da Rosahügel uffa. Dött hätt dar scharfrichtar tua waß'r hätt müassa. Das isch millionisch gschwind ganga, daß d'r khopf nitt amool abakheit isch. Wills abar an demm tag so eelend khalt isch gsi und dar booda so härt gfroora, daß ma khai graab heet khönna schuufla, hennsi dar khöpft aifach loo ligga und sinn, flüch oder i nimm di, ab und in d'stadt. Im Wälschdörfli sinns abar dua no iikheert zum a bitzali arwarma und henn a halbi mitanand trungga.

A wiili darno goot d'tüür off, und a neua gascht khunnt in d'würtschaft inna. Aswia isch dä üsarna zwai bekhannt vorkhoo, aber si henn nitt wittar gluagt. Dar neu höggt si in da winkal näbam haißan-oofa und b'schtellt a glesli roota — (das isch a schnäpppli mit tärta kriasi agmacht — wo ma z'chur um d's neujoor in allna huushaltiga kriagt). Abar, wo nar d's glesli hätt wella schtütza, gitt's uff aimol a mords krach. Dia andara gäscht luagann uuf, und — waß gsähanns? D'r khopf vumm maa am oofa kheit uff da booda und rollt am pfarrar und am scharfrichtar grad vor d'füaß. Dia sinn nitt übal vu iaram schöppli uufgschprunga. Jetz henns gwüßt, wär daas gsii isch. Stuhableich luaganns uff da khörper, wo no uff am oofabenkli gläga isch. Wie isch denn daas au passiert? Joo, daas isch nitt schwäär z'arroota. In därre eelenda khelti isch dem maa halt dar khopf widar an da hals aagfroora. Und wo nar v'rwacht isch, isch'r halt uufgschtanda und in d'stadt und ins nööchshta würtshuus und hätt halt dött wella arwarma — und am oofa isch ar halt uuftaut, und soo isch am denn d'r khopf vumm hals abakheit. —»

Eine weitere Erzählung, bei der man die Grenze zwischen Wirklichkeit und Dichtung beim besten Willen nicht erkennen kann, handelt vom *Schuster Rimmel*, einem Tiroler, dem 1821 der Prozeß gemacht worden sein soll und der schließlich ebenfalls auf dem Galgenbüchel sein Leben beendet hat.

«Es war an einem frischen Junimorgen. Die Bäuerin auf dem Bauernhof zu St. Hilarien blickte gerade aus

dem Stubenfenster, um nach dem Wetter Umschau zu halten. Sie hatte Washtag und wäre deshalb um Sonne und Wind recht froh gewesen. Da gewahrte sie einen Mann, der mit eiligen Schritten den Hohenbühlweg hinan stieg und sich ihrem Hause näherte. Bald danach klopfte er erregt an die Scheiben. Die Bäuerin fragte ziemlich barsch, was er begehre. ‚Ha ha, komm doch heraus und schau hinunter auf die Stadt; ich habe der Stadt schöne Fähnlein angehängt.‘ Dabei grinste er derart blödsinnig, daß die Frau stutzig wurde und aus dem Hause trat. Tatsächlich bemerkte sie bald verdächtige Rauchwolken aus dem Dächergewirr der Stadt aufsteigen. Und dann loderten mächtige Feuersäulen an verschiedenen Stellen der Stadt zum Himmel empor. Als der Fremdling immer noch weiter kicherte und kindisch talwärts zeigte, war der Bäuerin bald klar, daß es sich bei diesem Kerl um einen Sonderling, einen Beschränkten handeln mußte.

Besonnen eilte sie in die Waschküche und schleppte bald einen großen Zuber voll Wäsche vor die Haustüre. Dort stand noch immer gestikulierend der eigenartige Mensch. Sie rief ihm zu, ob er ihr nicht helfen wolle, die schwere Gelte in den Keller hinunter zu tragen. Ihr Mann sei mit den Buben droben auf dem Maiensäß am Mähen. Bereitwillig und nichts ahnend ließ sich der unordentlich gekleidete «Flarzi» herbei und trug den Waschzuber allein die Kellertreppe hinab. Die listige Bauersfrau tappte hinter ihm her, aber nicht in den Keller hinein. Kaum war der Kerl drinnen, schlug sie energisch die Türe hinter ihm zu, verriegelte sie gründlich und zog den Schlüssel ab. Dann lief sie schnurstracks ins Nachbarhaus und meldete den gelungenen Fang.»

Die mündliche Überlieferung berichtet, daß der Übeltäter abgeurteilt und auf dem Galgenbüchel hingerichtet worden sei. Amtlichen Urkunden zufolge hat er, seines Zeichens Maurer, Tischler und Uhrmacher, sich selbst gerichtet. Ihm wurden nämlich noch weitere Vergehen zur Last gelegt, die er schließlich auch gestand. Nebenbei soll er auch den Schustern ins Handwerk gepfuscht haben, was ihm den Übernamen «Schuster Rimmel» eingetragen hat. Nachdem das Rathausglöcklein geläutet hatte, wurde sein Leichnam vom Scharfrichter auf einer Kuhhaut durch die obere Reichsgasse Richtung Galgenbüchel geschleift und dort aufgehängt. Dabei wurde bestimmt, daß der Körper dort hangen solle, bis er von selbst herunterfallen würde.

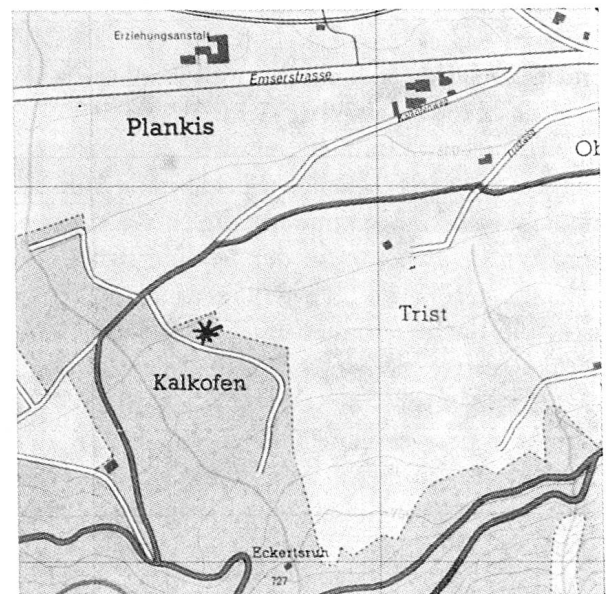
Der arme Sünder muß offenbar sehr lange am Gerüst gehangen haben; denn drei Jahre

später, am 28. April 1824, wurde auf dem Rathaus zu Chur ein Paulus Huber von Maladers verhört, weil er beschuldigt worden war, den Leichnam des Franz Rimmel frevelhafterweise vom Galgen heruntergeholt zu haben. (Nach A. Büchli.)

4. Der Richtplatz beim Kalkofen

Der hier wiedergegebene Ausschnitt aus dem Churer Stadtplan zeigt, wo der letzte Richtplatz auf Gemeindeboden zu finden ist. Man hat ihn wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dorthin verlegt. Noch heute erkennen wir dort den um etwa einen Meter erhöhten gemauerten Platz, wo am 9. Mai 1846 zum letztenmal der Churer Scharfrichter seines Amtes waltete. Es ist äußerst aufschlußreich, zu erfahren, wie damals die Tageszeitungen über den Straffall berichteten. Die erste längere Berichterstattung finden wir am 18. Februar 1846 im «Freien Rätli». Die Einsendung beginnt mit den folgenden Sätzen:

«Schon seit dem 9. Februar war das Kantonskriminalgericht mit dem in solchen Fällen gesetzlichen Zuzug aus dem Appellationsgerichte versammelt, um über den Abdecker Reith und dessen Tochter Catharina Reith, welche bekanntlich der Blutschande und eines Kindsmords sich schuldig gemacht, das Ur-



★ der letzte Richtplatz.

theil zu fällen. Letztere wurde, wie man hört, zur Zuchthausstrafe verurtheilt, die Dauer derselben wird erst nächsten Freitag, 20. Febr., zu öffentlicher Kenntnis gebracht. Wie man kaum anders erwarten konnte, wurde ihrem Vater dagegen das Leben abgesprochen.»

Der Korrespondent begnügt sich aber keineswegs mit dieser Notiz, sondern bezieht ganz persönlich Stellung zur ganzen Problematik einer Hinrichtung, im besonderen aber zur aktuellen Aburteilung. Wer aus weltanschaulichen Gründen die Todesstrafe ablehnt, begegnet hier einem Anwalt und Mitverfechter, wie er heute keinen besseren finden könnte. Er setzt sich gegen all jene zur Wehr, die in pharisäischer Weise den Finger auf die minderbemittelten, benachteiligten Landleute zeigen, von denen man ja nichts anderes als Verbrechen erwarten kann. Er richtet seine Zeilen an das ganze Bündnervolk, wenn er weiter schreibt:

«Wer sollte meinen, daß in unserem emanzipirenden, auf Wiederherstellung der allgemeinen Menschenrechte bedachten Jahrhundert noch ein Fleck in der Mitte des zivilisierten Europa ist, wo es, wie bei den heidnischen Hindu's, eine förmliche Pariaskaste gibt.»

«Ist es ein Wunder, wenn diese Menschen, wie Auswürflinge, von Jugend auf behandelt und gemieden, auch oft Auswürflinge und Verworfenen sind!»

«Daß dieses Verbrechen, welches jetzt an seinen Urhebern bestraft wird, und welches in diesem gravirenden Maße ohne Beispiel bei uns ist, allgemeine Entrüstung verursacht, das ist allerdings ein schöner Zug unseres Volksgewissens; aber diese Entrüstung lenke sich nicht bloß auf die Individuen, sondern noch mehr auf die Vorurtheile, deren Opfer diese Unglücklichen geworden sind. Und will man erst recht, so werden sich Mittel zur Abhilfe bei uns so gut finden lassen, als anderswo.»

Am folgenden 20. Februar konnte man in der «Bündner Zeitung» den Urteilspruch lesen. Er lautete:

«Das Kantonskriminalgericht hat seine Berathungen bezüglich des Kriminalfalles von Joh. Reidt und seiner Tochter geschlossen. Er ist zum Tode durch das Schwert und sie zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das öffentliche Standrecht soll heute auf dem Rathhaus abgehalten werden und wenn Joh. Reidt nicht um Begnadigung nachsucht, die Hinrichtung am Samstag stattfinden.»

Ein Schauspiel solcher Art wollte man sich nicht entgehen lassen. Neugierige aus ver-

schiedenen Tälern der nähern Umgebung hatten sich laut Zeitungsmeldung am vermeintlichen Hinrichtungstag in Chur eingefunden. Die Churer selbst fehlten natürlich auch nicht. Sogar im großen Stadtrathausaal waren einige hundert Zuhörer um das Gericht versammelt. Sie waren weniger wegen den Verhandlungen gekommen, als der Exekution beiwohnen zu können. «Die vielen Weiber und Mädchen, wie zu einem Feste sonntäglich angezogen, harrten an der Rathhausthüre auf den Augenblick, wo der Verbrecher auf den Richtplatz geführt wurde. Bei Hunderten hatten sich schon dort aufgestellt.» Sie harrten vergebens. Wohl wurde das Urteil bestätigt, das schon allgemein bekannt war: die Tochter wurde des absichtlichen, aber nicht prämeditirten Kindsmordes, der Blutschande und des Ehebruches, jedoch unter strafmindernden Umständen, der Vater der beiden letzten Verbrechen und besonders der intellektuellen Urheberchaft des Verwandtenmordes schuldig erklärt und zum Tode durch Enthauptung verurteilt. Da jedoch der Verteidiger des Delinquenten ein Begnadigungsgesuch einreichte, konnte das Urteil nicht vollstreckt werden, was die vielen Gaffer mit Enttäuschung erfahren mußten. In der Folge aber entbrannte eine wochenlange Polemik für und gegen die Todesstrafe; ebenfalls Unstimmigkeit herrschte bei den Behörden über die Zuständigkeit zur *Begnadigung*.

Da das Verbrechen in Klosters verübt worden war, glaubten viele, dieses Gericht allein sei für die Begnadigung berechtigt. Andere waren der Ansicht, das Begnadigungsgesuch sei «an die Ehrsamten Räte und Gemeinden» zu stellen. Zuletzt gelangte man zum Ergebnis, sämtliche Gerichtsgemeinden des Kantons hätten zum Begnadigungsgesuch ihre Stimme abzugeben. Mit Spannung erwartete man die jeweils eingegangenen Resultate und verglich aufmerksam das Verhältniß zwischen Mehrheit und Minderheit.

Die *Polemik* nahm immer härtere Formen an, zumal die Berichterstatter der «Bündner Zeitung» und des «Freien Rätliers» das Heu gar nicht auf der gleichen Bühne hatten. So

konnte natürlich der schonende Artikel im «Freien Rätlier» niemals unwidersprochen bleiben. Es hieß dort bereits am 3. März 1846:

«Es muß also von Allen, die mit den Umständen näher vertraut sind, die Art, wie der ‚Freie Rätlier‘ den reitischen Kriminalfall bespricht, verworfen werden.»

Die Artikel der «Bündner Zeitung» fielen dadurch auf, daß sie eine gesunde, unsentimentale Rechtsprechung vertraten. Es kann hier nicht der Ort sein, die vielen spaltenlangen Einwände und Verteidigungsvoten wiederzugeben. Tatsache bleibt, daß bei der Abstimmung über das Begnadigungsgesuch die «Falken» die Oberhand behielten. Zwar hatte sich in Chur selbst die Bevölkerung mit 101 Stimmen Nein und 78 Stimmen Ja (bei 20 Enthaltungen) gegen die Todesstrafe ausgesprochen und damit mehrheitlich eine humane Gesinnung bekundet. Allein am 8. Mai konnte man in der «Bündner Zeitung» die ernüchternde Ankündigung lesen:

«Der Kleine Rath hat also die Klassifikation der Mehren über die Reitische Begnadigungsangelegenheit vorgenommen. Das Resultat ist eine absolute Mehrheit für *Nicht*begnadigung. Morgen früh wird Reit auf den Richtplatz geführt werden, seit vielen Jahren der einzige Fall dieser Art. Eine Masse von Zuschauern wird diesem Schauspiele beiwohnen. Welche Gefühle werden dieselben durchdringen? Was treibt diese Masse hinaus, um den Tod eines Sünders mit anzusehen? Neugierde oder ein höheres Interesse? Ist wirklich der Eindruck eines solchen Schauspiels ein guter, ein heilsamer, sei es, daß er uns zu guten Handlungen anspornt oder von schlechten abhält? Diese Fragen möge sich jeder, der Morgen den armen Sünder sterben sieht, vorlegen und gewissenhaft beantworten.»

Der Schlußbericht über dieses traurige Kapitel folgte am 11. Mai und lautete also:

«Lezten Freitag, Morgens halb sechs Uhr, versammelte sich das Kantonskriminalgericht auf dem Rathhause zur Vorbereitung des lezten Aktes in dem Reitischen Kriminalfalle. Der Delinquent J. Reit wurde vorgeführt und sofort das Resultat der Mehren über das Begnadigungsgesuch eröffnet, das ergangene Urteil nochmals verlesen, und der schwarze Stab gebrochen. Unter militärischer Begleitung begab sich der Zug auf den Richtplatz, etwa eine halbe Stunde von der Stadt entfernt am Saum des Waldes gelegen, der sich vom Pitzocel gegen das Thal hinab erstreckt. Eine große Menschenmenge, selbst aus entfernten Kantonsgegenden hergeströmt, umgab die Richtstätte. Wie Maikäfer hingen Buben in den Lärchen um das traurige Schauspiel ja mit ansehen zu können. Von 2 Pfarrern begleitet, bestieg Reit den verhängnisvollen Platz. — Was Niemand erwartete, geschah. Reit sprach mit fester Stimme zum Volke; er bat dasselbe um Verzeihung, bekannte die Strafe durch seine Verbrechen verdient zu haben und ermahnte das Volk sein Beispiel sich zur Warnung dienen zu lassen. Hierauf wandte er sich an den Präsidenten des Kriminalgerichts, an den Gefängnisaufseher und dann besonders an den Verhörer; dankte allen für die gute Behandlung und bat sie nochmals um Verzeihung. Er setzte sich, und ließ sich geduldig das Haar abschneiden und das Vaterunser betend, empfing er den wohlgetroffenen Streich, der beinahe ungesehen den Kopf vom Körper trennte. Sogleich ergriff Herr Pfarrer Rascher das Wort. Er wies in seiner gefühlvollen Rede auf die zwei Keime hin, die im Menschen liegen, einen guten und einen bösen, die je nach ihrer Entwicklung die Wurzel guter oder schlechter Handlungen werden. Reit habe eben den bösen Keim in sich aufwachsen lassen. Er sei aber mit Ergebung gestorben, habe das Bewußtsein des Bösen zuletzt in sich getragen und ihm werde Gnade widerfahren, er biete jedoch immerhin ein warnendes Beispiel dar, wie weit der Mensch, der sich der Sinnlichkeit, dem bösen Prinzipie überlasse, gebracht werde. Wahrhaft gerührt schied die Menge von dem Platze, wo sie das Verbrechen in seiner schauerhaften Konsequenz kennen gelernt hat. Möge der Eindruck eines solchen bei uns Gottlob noch seltenen Schauspiels ein dauernder und nicht nur ein augenblicklicher sein.»